

# «Mit versteckter Kamera Missstände aufdecken»

**Versteckte Kamera: Ein Gericht verurteilt das Schweizer Fernsehen wegen dem Einsatz dieser Recherchemethode. Der Chefredaktor Ueli Haldimann nimmt Stellung.**



**Ueli Haldimann,**  
Chefredaktor SF.

**gazette:** Zwei neuere Urteile, von der UBI und vom Zürcher Obergericht, rügen den Einsatz der versteckten Kamera bei zwei verschiedenen Beiträgen des «Kassensturz». Kurz vor dem Urteil des Obergerichtes hat die Rundschau bei einer Recherche über Hooligans diese Methode wieder angewendet. Wird SF in Zukunft auf diese Art der Recherche ganz verzichten müssen?

**Ueli Haldimann:** Mit dem Urteil steigt die Schwelle zum Einsatz der versteckten Kamera, welche schon heute ziemlich hoch ist, weiter. Sie nähert sich sozusagen der Decke. Aber was das Urteil genau bedeutet, werden wir erst nach Vorliegen der schriftlichen Begründung wissen. Danach werden wir entscheiden, ob wir das Urteil weiterziehen. Wir hatten vor Gericht die absurde Situation, dass uns der Gerichtspräsident aufforderte, das mit seiner Stimme gefällte Urteil ans Bundesgericht weiterzuziehen, damit nachher Rechtsklarheit herrsche. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir dies tun werden, ist hoch. Und bei einer Verurteilung in Lausanne bliebe uns immer noch der Gang nach Strassburg, wo der Anspruch der Öffentlichkeit auf freie Information in der Vergangenheit sehr hoch eingeschätzt wurde. Mindestens bis zu einem Bundesgerichtsurteil werden wir sicher noch zurückhaltender sein als bisher.

*Auch der Presserat sagt, die verdeckte Recherche sei in Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn Informationen im öffentlichen Interesse nicht anders beschafft werden können. Kann die Berufsethik etwas rechtfertigen, was die Rechtslage eher verbietet?*

Ja sicher. Deshalb wurde der «Kassensturz» im Falle des Versicherungsberaters vom Bezirksgericht Dielsdorf freigesprochen, obschon das Gericht den Tatbestand von Artikel 179 bis, Absatz 1 StGB, erfüllt sah («wer ein fremdes, nichtöffentliches Gespräch ohne Einwilligung aller daran Beteiligten mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt, macht sich strafbar»). Aber das Gericht anerkannte übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, weshalb die Gesetzesübertretung straffrei blieb. Wichtig ist, dass man Einsätze der versteckten Kamera gut überlegt und eine sorgfältige Abwägung vornimmt. Bei uns muss der Einsatz der versteckten Kamera immer im voraus vom Chefredaktor bewilligt werden. Ich habe in den letzten Jahren etwa drei Viertel der Anträge abgelehnt. Es müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss ein gesellschaftliches Interesse am Vorgang, der dokumentiert werden soll, bestehen. Und zweitens muss der sogenannte Beweisnotstand gegeben sein. Das heisst: der Sachverhalt, der belegt werden soll, darf nicht auch anders belegt werden können.

*Kann die Recherchemethode der versteckten Kamera aus dem gesellschaftlichen oder gar verfassungsmässigen journalistischen Auftrag begründet werden?*

Ich denke schon. Im vorliegenden Fall mit dem Versicherungsberater muss man die Vorgeschichte kennen. Aufgrund von Klagen in der Zuschauerpost, aber auch aufgrund von Aussagen der Ombudsstelle der Versicherungsbranche war seit längerem bekannt, dass Versicherungsberater in Verkaufsgesprächen oft falsche Angaben machen. Bisher konnte man das aber nie beweisen, weil Aussage gegen Aussage stand. Eine Interessentin für eine Lebensversicherung lud deshalb im Auftrag des «Kassensturz» insgesamt sieben Makler in eine präparierte Wohnung, wo die Gespräche gefilmt wurden. Die meisten Gespräche wurden unmittelbar nach der Aufnahme wieder gelöscht. In einem Fall entschied sich die Redaktion nach Rücksprache mit mir, das Gespräch zu zeigen, obschon der Betroffene nicht einverstanden war. Der Fall war krass: Der Versicherungsverkäufer duzte die Frau von Anfang an. Er wollte ihr eine Versicherung verkaufen, die für sie nicht geeignet war und die sie sich überhaupt nicht leisten konnte. Er ermunterte sie dazu, das Gesundheitsblatt falsch auszufüllen, wodurch sie im Eintretensfall der Versicherung einen Grund gegeben hätte, die Leistung zu verweigern. Und er wollte sie am

Schluss überreden, in ihrem Bekanntenkreis ebenfalls Lebensversicherungen zu verkaufen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurde der Mann vollständig anonymisiert und seine Stimme verfremdet. Der Beitrag hat damals ein grosses Echo ausgelöst. Seither sind die gesetzlichen Bestimmungen geändert worden. Wer als Versicherungsmakler tätig ist, muss eine neue Bewilligung haben und eine minimale Ausbildung vorweisen. Das war damals nicht der Fall. Natürlich ist es schwierig, nachzuweisen, dass der Beitrag kausal diese Verbesserung des Konsumentenschutzes in diesem Bereich bewirkt hat. Aber er hat sicher dazu beigetragen.

*Und welches wäre also der gesellschaftliche Auftrag, der legitimiert?*

In unserem Beispiel geht es um eine schlechte Dienstleistung, die dazu führt, dass viele Menschen unverschuldet viel Geld verlieren. Generell sehe ich den gesellschaftlichen Auftrag zum Beispiel gegeben, wenn es darum geht, im Interesse der Allgemeinheit Missstände aufzudecken.

*Warum gehört auch das Bild, also die Kamera, als Mittel bei der verdeckten Recherche mit dazu?*

Wer aufmerksam fern sieht, merkt schnell, wie häufig zum Beispiel in deutschen Sendern eine versteckte Kamera eingesetzt wird. Printjournalisten können Dinge beschreiben. Das Fernsehen kann Dinge zeigen. Das ist die zentrale Stärke dieses Mediums. Zwei der drei Richter des Obergerichts meinten, es gäbe immer Möglichkeiten, einen Sachverhalt ohne verdeckt aufgenommene Bilder darzustellen. Zum Beispiel meinen sie, die Frau, die sich beraten liess, hätte nachher vor der Kamera erzählen können, wie das Gespräch verlaufen ist. Das hätte freilich null Beweiskraft, der Versicherungsberater hätte alles abstrei-

**Ein Richter hatte noch abenteuerlichere Vorstellungen.**

ten können. Ein Richter hatte noch abenteuerlichere Vorstellungen. Er sagte, man hätte das Gespräch auch schriftlich festhalten und die Szene mit Schauspielern nachstellen können. Das ist eine absurde Vorstellung. Auch das hätte niemals einen authentischen Charakter und könnte vom Betroffenen jederzeit abgestritten werden. Wer kann ein eineinhalbstündiges Gespräch wörtlich mitschreiben? Wir müssten Zeugen einsetzen, die sich hinter dem Vorhang oder unter dem Kanapee verstecken.

*Grundsätzlich geht es ja um ein Prinzip, nämlich jenes der verdeckten journalistischen Recherche. Sei es mit Film, Ton oder für einen Text. Siehe Günter Wallraff oder Fabrizio Gatti. Betrifft diese gerichtliche Einengung für die versteckte Kamera den ganzen Journalismus?*

Ja, natürlich. Es betrifft zum Beispiel alle, die hie und da, ohne das zu deklarieren, Recherchegespräche aufnehmen.

*Viele Solidaritätsadressen von Journalisten-Kreisen haben Sie nach der Verurteilung aber nicht erhalten?*

Vereinzelt schon, aber nur wenige. Ich stelle einigermaßen konsterniert fest, dass der Volkssport SF-Bashing auch die meisten Journalisten erfasst hat. Die Versuchung, in Häme über die Fernsehkollegen herzufallen, ist viel stärker als die Bereitschaft zur Reflexion, worum es hier ja eigentlich geht. Früher gab es einen unabhängigen Medienjournalismus. Diese Gattung ist praktisch ausgestorben. Heute schreiben fast alle nur noch pro Domo.

*Print-Journalisten ist nach verdeckten Recherchen auch schon applaudiert worden. Offensichtlich besteht beim Filmbild eine andere Sensibilität?*

Ich denke, das hat mit dem erwähnten Volkssport SF-Bashing zu tun.

*Welche Regeln muss SF beim Einsatz der versteckten Kamera nun vermehrt beachten?*

Das Zürcher Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Aber jeder von einem Einsatz der versteckten Kamera Betroffene weiss jetzt, dass er, wenn er klagt, vor Gericht gute Chancen hat. Die mit zwei Jahren Bewährung bedingt ausgesprochenen Strafen haben zusätzlich eine disziplinierende Wirkung. Ich habe meinen Mitarbeitenden gesagt, dass wir die Praxis noch restriktiver handhaben werden und dass ein Antrag auf Einsatz von versteckter Kamera frühzeitig gestellt werden muss, nicht erst in letzter Minute. Ausgeschlossen sind wohl Einsätze, bei denen wir in die Privatsphäre von Personen eindringen. Diese Privatsphäre hat das Gericht sehr weit definiert und ein Verkaufsgespräch, also das Erbringen einer öffentlich angepriesenen Dienstleistung, als Privatsphäre angeschaut.

*Beim Publikum werden solche Urteile von UBI und Obergericht als Beweis für unfairen Journalismus gewertet. Hat es SF verpasst, dem Publikum jeweils transparent zu erklären, warum journalistisch so gearbeitet worden ist?*

Dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Da müssen wir uns in Zukunft mehr Mühe geben. Wobei ich eigentlich meine, dass Journalismus self explaining sein sollte. ◀

*Interview: Philipp Cueni*